

Alterssicherung und rentenversicherungspflichtige Selbstständigkeit

ver.di

22. Juni 2026

Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Sozialpolitik, ver.di Bundesverwaltung

mitmachen
einmischen
soziale Politik mit ver.di

Arbeitsmarkt- und
Sozialpolitik

Gliederung

Optionen in der Gesetzlichen Rentenversicherung

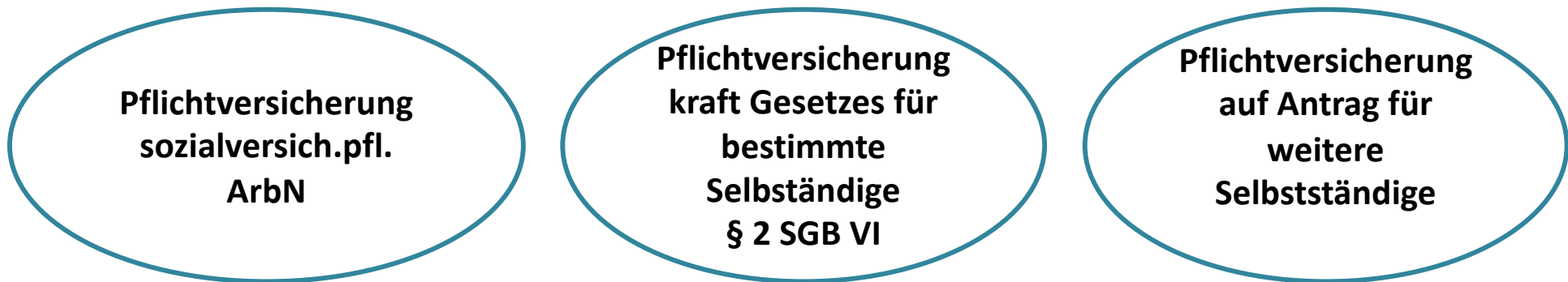
Rentenversicherungspflichtige Selbstständige

Wann in Rente? Wie hoch ist die Rente?

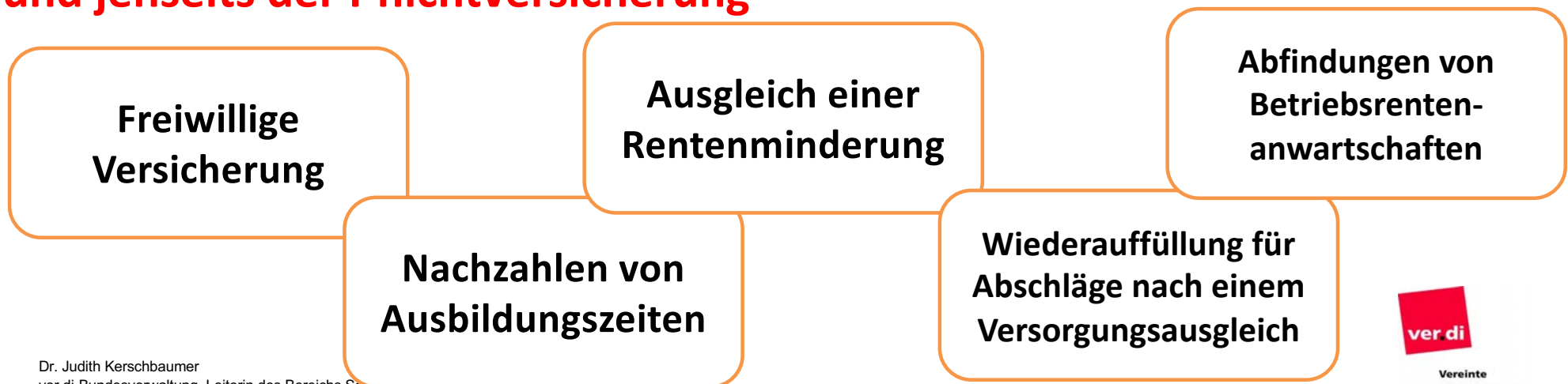
Thema: Längeres Arbeiten

Vorschläge in der Diskussion und Position

Optionen in der gesetzlichen Rentenversicherung



und jenseits der Pflichtversicherung



Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte ArbN	Pflichtversichert	Häftig ArbG/ArbN (ab 603,01 €); Pflichtbeiträge Sonderregelung im Übergangsbereich zwischen 603,01 € und 2.000 € mtl.
Selbstständige § 2 SGB VI	Pflichtversichert kraft Gesetzes	Meldepflicht innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit; Beiträge trägt der Selbstständige alleine (Ausnahme: Künstlersozialversicherung); Pflichtbeiträge s.u.
Weitere Selbstständige	Pflichtversichert auf Antrag	Vss: Selbstständigkeit nicht nur vorübergehend und Antrag innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit Bsp.: Taxifahrer, Übersetzer; Pflichtbeiträge s.u.
	Freiwillig versichern	Antrag, Beitrag frei wählbar zwischen Mindest- und Höchstbeitrag (112,16 € - 1.571,70 €). Für Wartezeiten (z.B. Regelaltersrente) sinnvoll.

Bei der Pflichtversicherung gibt es drei Möglichkeiten der Beitragszahlung:

1. Halber Regelbeitrag für Einsteiger

In den ersten 3 Kalenderjahren halber Regelbeitrag: 2026: 367,82 Euro mtl.

2. Regelbeitrag

Unabhängig vom Arbeitseinkommen: voller Regelbeitrag: 2026: monatlich 735,63 € mtl.

3. Einkommensgerechter Beitrag

Bei abweichendem Arbeitseinkommen mehr oder weniger als Regelbeitrag. Nachweis: letzter Einkommensteuerbescheid.



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
3. Hebammen und Entbindungspfleger,
4. Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen,
5. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
6. Hausgewerbetreibende,
7. Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen,
8. Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen auf Grund von § 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine rechtsfähige Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
9. Personen, die
 - a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und
 - b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.

Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 9 gelten

1. auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben,
2. nicht Personen, die geringfügig beschäftigt sind,
3. für Gesellschafter auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft.

Der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 2 SGB VI) unterliegen:

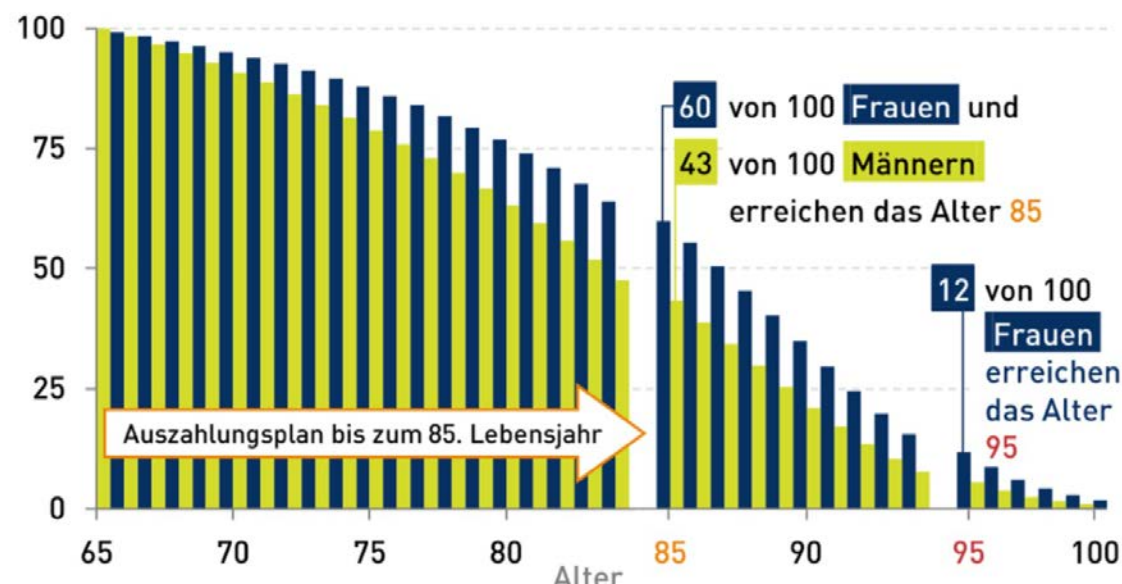
- **Lehrer, Erzieher und in der Pflege Beschäftigte**, die mehr als 603,01 € verdienen und regelmäßig keinen versicherungspflichtigen ArbN beschäftigen (auch Nachhilfelehrer, Golf- oder Aerobic Unterrichtende, selbstständige Coaches, Trainer, Moderatoren, Supervisoren oder Feldenkreispädagogen, Erziehende in Kindergärten oder Horten, Tagesmütter; Pflegepersonen in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege, wenn Sie überwiegend auf ärztliche Anordnung handeln, Krankenschwestern, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten und Logopäden.)
- Hebammen (sind auch versicherungspflichtig, wenn sie einen versich.pfl. ArbN beschäftigen).
- Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherung),
- Selbstständige mit einem Auftraggeber,
- bestimmte weitere Selbstständige.

Alterssicherung aus drei Säulen?

Paradigmenwechsel in der privaten Vorsorge

Die 3. Säule, die private Vorsorge (pAV) verabschiedet sich aus der Alterssicherung und dient nur noch dem Vermögensaufbau.

- Die Gründe: **Paradigmenwechsel in der pAV**
Absicherung der Langlebigkeit nicht mehr verpflichtend, stattdessen Auszahlungspläne
- Keine verpflichtende EM-Absicherung, keine Hinterbliebenenabsicherung durch lebenslange Renten
- Verschlechterung der Förderung
- Altersvorsorgedepot (KENFO oder Bundesbank)



Wann in Rente?

	Regel- alters- rente	Altersrente für langjährig Versicherte		Altersrente für schwerbehinderte Menschen			Altersrente für besonders langjährig Versicherte, „Rente ab 63“	
		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		
							Kein Abschlag Nicht vorzeitig	
1959	66+2	66+2	63	11,4 %	64+2	61+2	10,8 %	64+2
1960	66+4	66+4	63	12,0 %	64+4	61+4	10,8 %	64+4
1961	66+6	66+6	63	12,6 %	64+6	61+6	10,8 %	64+6
1962	66+8	66+8	63	13,2 %	64+8	61+8	10,8 %	64+8
1963	66+10	66+10	63	13,8 %	64+10	61+10	10,8 %	64+10
ab 1964	67	67	63	14,4 %	65	62	10,8 %	65

Abschläge: 0,3 % pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme

Zuschläge: 0,5 % pro Monat des Nichtbezugs nach Erreichen der Regelaltersgrenze

nicht zu verwechseln mit Voll- und Teilrente!!

Wie errechnet sich die Rente?

ArbN und ArbG zahlen paritätisch **18,6%** RV-Beitrag aus dem sozialversicherungspflichtigen Einkommen.

Selbstständige tragen ihren Beitrag alleine.

Durchschnittsverdienst 2026: **51.944 €** (mtl. rd. 4.330 €)

18,6% aus 51.944 € **1 EP**

1 EP = 40,79 € West + Ost
(1.7.25 – 30.6.26)

1 EP = 42,52 € West + Ost
(1.7.26 – 30.6.27)

Rentenanpassung

1.7.2026:

4,24 %

Aktuelle Inflation: rd. 2 %

Die Standard- oder Eckrente

Rente nach 45 Jahren immer Durchschnittsverdienst
(2026: 51.944 €)

ab 1.1.26-30.6.26: 40,79 € + 1.7.26-31.12.26: 42,52 €
= 41,66 €

41,66 € x 45 = 1.874,48 € brutto

Zahlbetrag: 1.642,98 €

Vor Steuer!



So viel Rente bei diesem Entgelt

Beispiel 1: Mindestlohn (13,90 €), 38 Std./Woche, Monatsbrutto 2.289 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto rd. 883 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: rd. **774 €**)

Beispiel 2: Monatsbrutto 3.000 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto rd. 1.166 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **1.022 €**)

Beispiel 3: Monatsbrutto 4.500 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto rd. 1.733 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **1.519 €**)

Beiträge:

KV: 17,5 % (1/2), PflV: 3,6 %
= 12,35 %

Aktueller Rentenwert: 40,79 €/42,52 €
Durchschnittsverdienst: 51.944 €

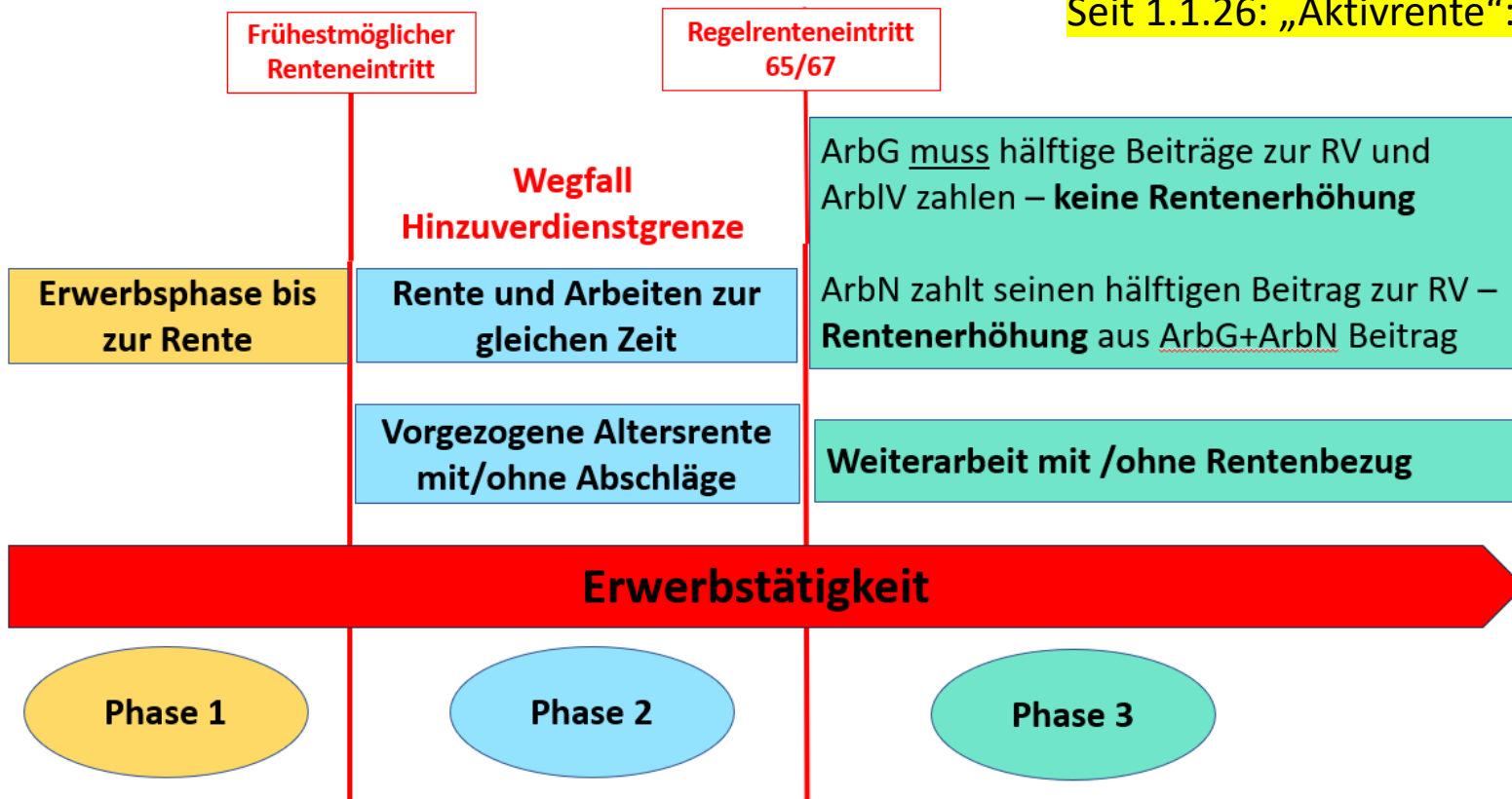
**Beachte künftig die
Besteuerung der Renten!**

So wird die Rente berechnet

	2024	2025	2026
Sozialversicherungspflichtiger Verdienst	45.358 €	50.493 €	51.944 €
Bei einem Beitragssatz von 18,6 %	1 Entgeltpunkt (EP) auf dem Rentenkonto		
Aktueller Rentenwert	1.7.25 – 30.6.26: 40,79 € 1.7.26-30.6.27: 42,52 €		
Abkauf von 1 EP (18,6 % des Durchschnittsverdienstes)	8.436,59 €	9.391,70 €	9.661,58 €
Quelle: Sozialversicherungsrechengrößenverordnungen 2024, 2025 und 2026			

Übergang vom Erwerbsleben in die Rente „Flexi“ bei abhängiger Beschäftigung

Seit 1.1.26: „Aktivrente“: 2.000 Euro steuerfrei



Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Möglichkeiten der Weiterarbeit

Beim selben
Arbeitgeber/Auftraggeber

Bei einem anderen
Arbeitgeber/Auftraggeber

Hinausschiebensvereinbarung

§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VI

Neu-/Wiederbegründung eines befristeten Arbeitsverhältnisses
nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn Höchstdauer von
insgesamt 8 Jahren und max. 12 Befristungen nicht überschritten

(**neu**-Aufhebung **Anschlussverbot**, § 41 Abs. 2 SGB VI)

Befristetes Arbeitsverhältnis (mit Sachgrund) /
Unbefristetes Arbeitsverhältnis

Auch im Minijob möglich

Selbstständige Tätigkeit beim selben oder einem anderen Arbeitgeber

Die aktuellen rentenpolitischen Vorhaben

Das Rentenpaket 2025

Sicherstellung der Haltelinie beim Rentenniveau bis 2031,
Vollendung der Mütterrente
Aufhebung Anschlussverbot

Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz

Einführung der Aktivrente

Inkraftgetreten zum 1.1.2026

„Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten“

„Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRS II)“

Aktivrentengesetz (Steuerrechtl. Regelung)

Reform der **privaten Altersvorsorge** und
Frühstartrente

„**Altersvorsorgereformgesetz**“
tritt zum **1.1.2027 in Kraft**

GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz
Pflegeneuordnungsgesetz

Kabinettsbeschluss 29.4.26, 1.Lesung BT 12.6.26
Referentenentwurf 4.6.25

Alterssicherungskommission der BReg.
Rentenkommission des DGB

Plan: Vorstellung der Ergebnisse:
29. Juni 26

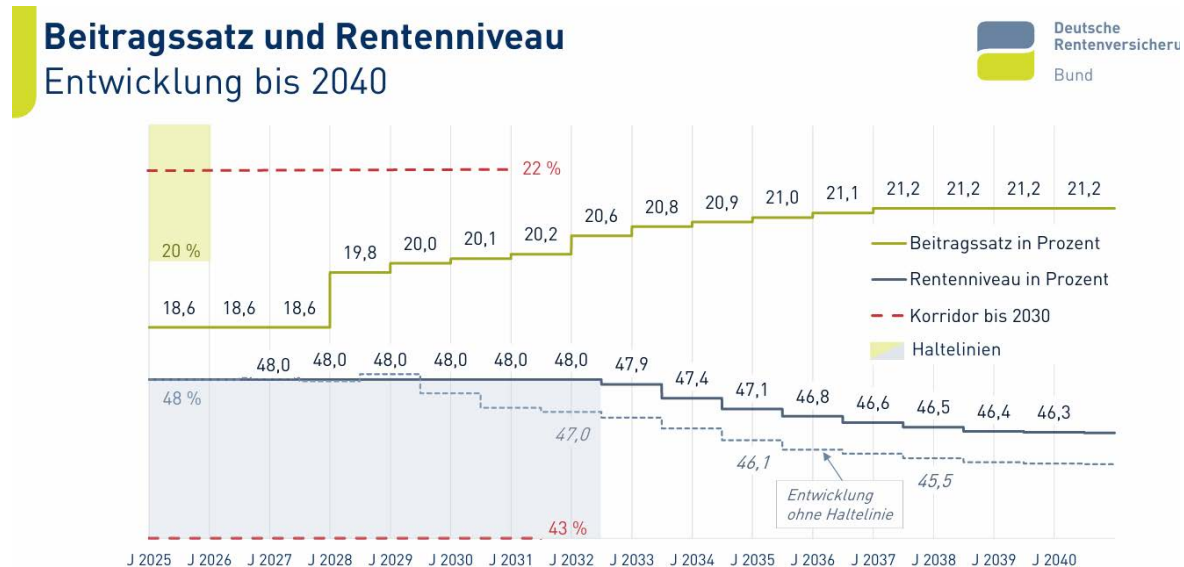
Die Werte in der Sozialversicherung

	2025 mtl.	2025 jährlich	2026 mtl.	2026 jährlich
BBG Renten- und Arbeitslosenversicherung	8.050 €	96.600 €	8.450 €	101.400 €
BBG Kranken- und Pflegeversicherung	5.512,50 €		5.812,50 €	69.750 €
Versicherungspflichtgrenze	6.150 €		6.450 €	77.400 €
Durchschnittsverdienst	50.493 €		51.944 €	
1 Entgeltpunkt 1.7.26-30.6.27 (+ 4,24 %)	42,52 €			

Geplant: Ab 2027 Anhebung der BBG KV einmalig um 300 € mtl., § 223 SGB V (GKV-Beitragssatzstabilisierungsg)

Die Vorschläge in der aktuellen Diskussion und was ver.di dazu sagt (1)

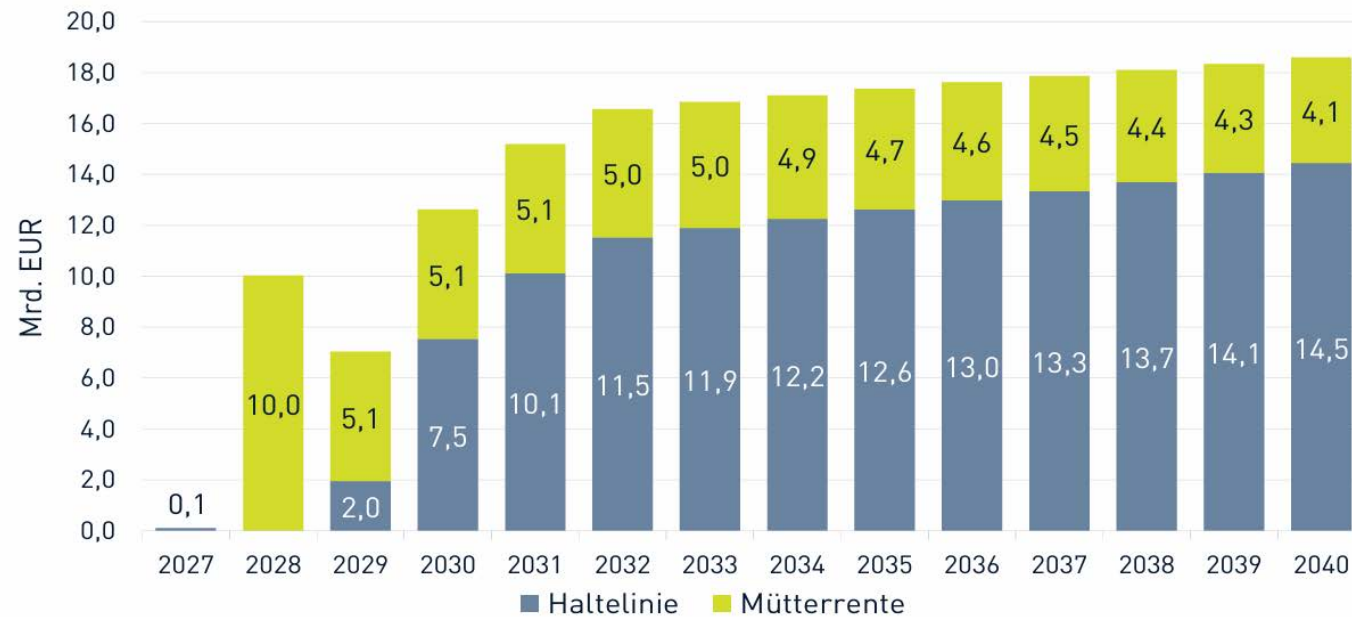
	Vorschläge	ver.di
Gesamtversorgungsniveau	Haltelinie Rentenniveau bis 2031 auf 48 % danach Absenkung	Stabilisierung und Anhebung auf 53 %



Die Vorschläge in der aktuellen Diskussion und was ver.di dazu sagt (2)

Mütterrente III u. Verlängerung der Haltelinie bis 2031 Erstattungen der Mehrausgaben

Deutsche Rentenversicheru
Bund



Quelle: DRV Bund, Herbstschätzung 2025 für die allgemeine Rentenversicherung

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
Juni 2026 / Folie 18



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Die Vorschläge in der aktuellen Diskussion und was ver.di dazu sagt (3)

	Vorschläge	ver.di
Renteneintrittsalter	Anhebung auf 68 / 69 / 70 Kopplung an die Lebenserwartung (pro Jahr 6 Monate späterer Renteneintritt: 2051: 68, 2071: 69, 2091:70 Anzahl Beitragsjahre	Aktuelles Eintrittsalter: 64,7 Jahre Bedeutet faktische Rentenkürzung für viele! Keine Anhebung des Renteneintrittsalters!
Anhebung der Abschläge	Heute 0,3 %/Monat des vorzeitigen Bezugs Forderung: Verdopplung	Sorgt für Armut im Alter!
Zwangsverrentung	Befristete Aussetzung 2023-2026 durch das Bürgergeldgesetz; Aufleben ab 1.1.2027	Hohe Abschläge! Diskriminierung des SGB II-Bezugs

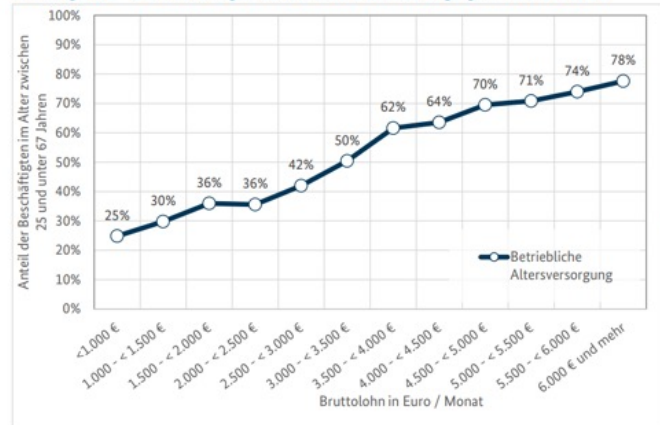
Die Vorschläge in der aktuellen Diskussion und was ver.di dazu sagt (4)

	Vorschläge	ver.di
Altersrente für besonders langjährig Versicherte „Rente ab 63“	Abschaffung bzw. Anhebung auf 47 Beitragsjahre	ver.di kämpft für die Beibehaltung dieser Rentenart 45 Jahre Arbeit müssen für eine gute Rente reichen
Rentenanpassung	Anpassung nach Inflationsausgleich	Anpassung nach Lohnentwicklung Ab 1.7.26: 4,24 % Bei einer Rente von 1.500 €: 2 % Inflation: 30 € 4,24 %: 64 €
Witwen-/Witwerrenten versus oblig. Rentensplitting	Obligat. Rentensplitting und Auslaufenlassen von Witwen-/Witwerrenten	ver.di kämpft für Beibehaltung der Hibli-Renten

Die Vorschläge in der aktuellen Diskussion und was ver.di dazu sagt (5)

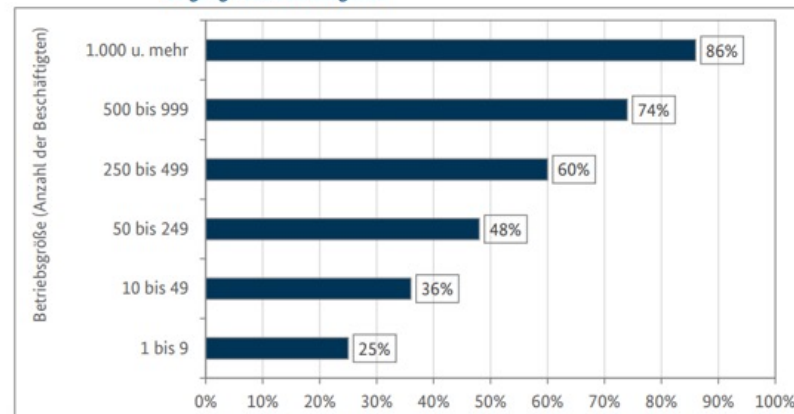
	Vorschlag des DGB vom 7.6.26	ver.di
bAV für alle	Verpflichtende Betriebsrente für alle auf tariflicher Ebene – Arbeitgebermitfinanziert, Aufnahme Beschäftigter in bestehende Modelle ; Prüfauftrag für Selbstständige	Stimmt zu und setzt es bereits um

Abbildung D.1.3: Anteil der Befragten mit betrieblicher Altersversorgung nach dem Bruttolohn



Quelle: Personenbefragung zur Verbreitung der Altersvorsorge (AV 2023)

Abbildung D.1.2: Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit betrieblicher Altersversorgung nach Betriebsgröße



Quelle: VERIAN, Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2023 (BAV 2023)

Abdeckung
bAV:
rd. 52 %

Infomaterialien zum Thema



Aus dem Inhalt:

Teil 1 Wann und wie in Rente?

- I. Wann in Rente?
- II. Wie zählen Kindererziehung, Pflege, Minijob und Arbeitslosigkeit?
- III. Was, wenn ich nicht mehr arbeiten kann? Die Erwerbsminderungsrente
- IV. Reha vor Rente
- V. Wie hoch wird meine Rente sein?
- VI. Die Grundrente
- VII. Was muss ich tun, um die Rente zu bekommen? Antrag & Co.
- VIII. Wie viel bleibt von meiner Rente nach den Abzügen übrig? Brutto & Netto
- IX. Was passiert, wenn die Rente nicht zum Leben reicht?

Teil 2 Wie gestalte ich den Übergang?

- I. Gestaltungsmöglichkeiten
- II. Phase 1: Erwerbsleben: Langzeitkonten, Teilzeit (im Alter) & Altersteilzeit
- III. Phase 2: Arbeiten und Rente zur gleichen Zeit
- IV. Phase 3: Arbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze „Arbeiten nach 67“

Teil 3 Betriebliche Altersversorgung (bAV)

Zum Bestellen der Broschüre (3,50 € pro Stück inkl. MwSt., zzgl. Versand) bitte einen unserer abgebildeten Bestellscheine unter arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/service/publikationen verwenden.

online Treffen des ver.di Mitglieder Service jeweils 17.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr



Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit: **29.6.26, 7.9.26, 16.11.26**

Arbeiten nach dem Regelrenteneintrittsalter - was bedeutet das für mich?:

1.7.26, 10.9.26, 18.11.26

Rentenabschläge mindern durch Kauf v. Entgeltpunkten & kann ich dadurch meine Rente erhöhen?:

21.9.26, 23.11.26

Erwerbsminderung und Schwerbehinderung: **13.7.26, 1.10.26**

Betriebliche Altersversorgung nach dem BRSVG II: **23.9.26, 25.11.26**

Sondertermin: Ergebnisse der Alterssicherungs-, Rentenkommission: **2.7.26**

Stand: 10.6.26

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
Rechtsanwältin und Betriebswirtin bAV (FH)
Ressort 5, ver.di Bundesverwaltung
Paula-Thiede-Ufer 10, D - 10179 Berlin
Fon: 0049-30-6956-2148,
Fax: 0049-30-6956-3553
judith.kerschbaumer@verdi.de

www.rente.verdi.de

www.bAV.verdi.de

